

Veranlagungsregeln

Präambel

Auf Grundlage der §§ 10, 29-33 der Verbandssatzung des Deichverbandes Dormagen hat der Erbentag des Deichverbandes Dormagen in seiner Sitzung am 10.08.2017 die Veranlagungsregeln wie folgt neu beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Veranlagungsregeln dienen der Konkretisierung der Vorgaben für die Beitragsbemessung und –festsetzung. Ab dem Haushaltsjahr 2017 sind die vom Erbentag in seiner Sitzung am 08.05.2017 beschlossenen Veranlagungsregeln, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 36 am 07.09.2017, anzuwenden.

§ 2

Beitragsermittlung (siehe § 30, § 31 und § 31a der Verbandssatzung)

- (1) Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Diese werden im Haushaltsplan für das jeweilige Beitragsjahr als Soll-Haushalt beschrieben, vom Erbentag beschlossen und der Bezirksregierung mitgeteilt. Dabei wird unterschieden zwischen den Aufwendungen, die für das Unternehmen getätigt werden, und den Verwaltungsaufwendungen.
- (2) Die Aufwendungen des Verbandes sind je Polder anteilig um die Einnahmen (Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen und Zinseinnahmen) zu kürzen.
- (3) Auf die so ermittelten Aufwendungen werden die allgemeinen Verwaltungskosten – ausgenommen die Kosten der Mitgliederverwaltung – im Verhältnis der Endsumme der jeweiligen Aufgaben aufgeschlagen.

§ 3

Berechnung der Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (siehe § 31 der Verbandssatzung)

- (1) Die Beiträge der Verbandsmitglieder errechnen sich aus allen Kosten für die Maßnahmen des Baus und der Unterhaltung des Bann- und des Leitdeichs, reduziert um die Einnahmen des Verbandes (siehe § 2 Absatz 2).
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen
 1. die Grundstücke im Verbandsgebiet, die durch Bann- oder Leitdeich geschützt werden,
 2. die in Absatz 8 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen und technischen Anlagen im Verbandsgebiet, die durch Bann- oder Leitdeich geschützt werden.
- (3) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 Verbandsgrenze Köln – Stromkilometer 711,25 – bis zur Verbandsgrenze Uedesheim – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet. Der Banndeichpolder umfasst die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes (Grenze des Verbandsgebietes).
Die Kosten des Banndeiches werden nur auf den Banndeichpolder umgelegt.
- (4) Als Leitdeich ist die Hochwasserschutzanlage anzusehen, die sowohl die Böden im Überflutungsgebiet gegen stark strömendes Wasser, und den Banndeich landseitig des Leitdeichs gegen reißendes Wasser und mitgeführtes Treibgut schützt. Er befindet sich zwischen den Rheinstromkilometern 718,6 und 720,4.
Der Leitdeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Fuß des Leitdeiches bis zum wasserseitigen Fuß des Banndeiches.
- (5) Die getrennt zu erfassenden Kosten für den Leitdeich ergeben sich aus
 - a) den Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die für den Leitdeich gesondert geführt und gekennzeichnet sind.
 - b) aus einem Anteil von 10% am gesamten Pflegeaufwand der Deichanlagen, der im Verwaltungshaushalt als eigene Kostengruppe geführt wird.
- (6) Die Kosten des Leitdeichs werden von den Eigentümern der Grundstücke des Banndeichpolders und den Eigentümern der Grundstücke des Leitdeichpolders getragen. Dabei tragen die Eigentümer der Grundstücke des Leitdeichpolders und des Banndeichpolders je 50 % des errechneten Betrages.
- (7) Für die Flächen im Bann- und im Leitdeichpolder gelten folgende Regeln: Alle bebauten und befestigten Flurstücke sind im Vergleich zu den unbebauten Flurstücken im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten.
Als bebaute Flurstücke gelten alle im Kataster (GF = Gebäude / Freiflächen) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut ermittelten Flurstücke.
- (8) Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Ar.
Für die nachstehend bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen und technischen Anlagen werden folgende Beträge festgesetzt:

Bezeichnung	Betrag in €/ar	Betrag in €/Stück
Gemeindestraßen	0,50	
Wirtschaftswege	0,25	
unbefestigte und leicht befestigte Wege / Plätze	0,17	
Kreisstraßen	0,70	
Land- / Bundesstraßen	0,83	
Kläranlagen / Rückhaltebecken	6,75	
Bahnanlagen	5,00	
Bushaltestellen		50,00
Schaltschränke, -kästen für Elektrizität, Telefon etc.		8,50
Schaltschränke für neue Medien		40,00
Strommasten für Hochspannungsleitungen		80,00

- (9) Als Obergrenzen der im Flächenkataster des Verbandes als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:
- a) für landwirtschaftliche Bebauung, Kleingärten, Gewächshäuser, Geflügelproduktion = 25 Ar,
 - b) für Bebauung, die eigenen Wohnzwecken dient, Schießstände und andere Einrichtungen des Schützenwesens, Tennisplätze, Tennenplätze, Denkmäler und historische oder kirchliche Bildstöcke und Kapellen = 8 Ar,
 - c) für Grundstücke mit anderen als den vorgenannten Nutzungsarten findet keine Begrenzung statt.
- (10) Für die Berechnung der Obergrenze nach Ziffer 9 gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. Danach ist ein Grundstück unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (11) Bei Grundstücken im Banndeichpolder, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser von 1977 liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.
- (12) Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster soll alle 5 Jahre überprüft werden.
- (13) Deiche und dem Verband gehörende Ausgleichsflächen sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigte oder bebaute Flächen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig; hier gelten die Grundsätze der obigen Ziffern.

§ 4

Beitrag für die Mitgliederverwaltung

- (1) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den Verbandsmitgliedern in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe aller Personal- und Sachausgaben, die zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind, geteilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.

§ 5

Erbbauberechtigte, Miteigentümer

- (1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Von der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme eines einzelnen Eigentümers wird abgesehen, wenn durch die Heranziehung der einzelnen Miteigentümer die vollständige und zeitgerechte Erlangung des Beitrags nicht gefährdet wird.

§ 6

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind binnen eines Monats nach Versendung fällig.

§ 7

Säumniszuschläge

- (1) Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine entstehen Säumniszuschläge, deren Höhe sich nach § 240 Abgabenordnung bemisst.
- (2) Restbeträge unter 20 Euro werden nicht gemahnt, sondern im Folgejahr dem Beitrag als Rest aus dem Vorjahr zugeschlagen.

§ 8

Kleinbeträge

Alle Kleinbeträge (auch Guthaben) unter 20 Euro werden im Folgejahr verrechnet.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Veranlagungsregeln tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Joachim Fischer
Deichgräf

Franz Josef Bauers
Schriftführer

Peter Josef Claßen
Mitunterzeichner des Erbentages